

Vertragsänderung per SMS?

VADUZ. Ein Mobilfunkunternehmen versandte an Abonnenten eine SMS, wonach sie künftig für eine zusätzliche Dienstleistung eine feste monatliche Gebühr zu entrichten hätten. Kunden, die diese Option nicht wünschten, waren angehalten, innert eines bestimmten Zeitraums mit einer SMS mit NEIN zu antworten, ansonsten Zustimmung zum kostenpflichtigen Dienst angenommen wurde.

Der österreichische Oberste Gerichtshof (öOGH) beurteilte diese Vorgehensweise als verbotene aggressive Geschäftspraktik. Dem Kunden werde eine Vertragsänderung aufgedrängt, die er sonst – bei Erhalt einer blossen Information über die Ände-

rungsmöglichkeit – nicht akzeptiert hätte und deshalb Gefahr laufe, die Änderung seines Vertrags allein deshalb akzeptieren zu müssen, weil er die Ablehnungsfrist versäumte oder den Aufwand einer fristgerechten Ablehnung ersparen wollte. Die Vorgehensweise stelle auch eine unzulässige Beeinflussung dar, weil die Ankündigung den Eindruck vermittele, es handle sich jedenfalls um eine Verbilligung, obwohl eine Preiserhöhung Platz greife.

Das Mobilfunkunternehmen beabsichtigte sodann, in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsänderungen generell per SMS für zulässig zu vereinbaren, was der öOGH

ebenfalls untersagte, es sei denn, die entsprechende Klausel ermögliche dem Kunden, sich ein klares Bild über mögliche Änderungen der Leistungsverrechnung zu machen.

Der Kunde muss also umfassend und sachgerecht informiert und es muss ihm ein entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt werden (keine Automatismen bei Nicht-Äusserung!). In der (österreichischen) Praxis haben die eingangs erwähnte und ähnliche Klauseln jedenfalls einen schweren Stand, sie werden denn auch – häufig erfolgreich – von Konsumentenschutzorganisationen bekämpft.

In Liechtenstein bestehen

vielfach identische Rechtsvorschriften (EWR-Rechtsvereinheitlichung), die Verträge mit Schweizer Mobilfunkanbietern nicht immer voll respektieren. Beispielsweise hat der öOGH das sog. «Zahlscheinentgelt» der T-Mobile für unzulässig erachtet, während z. B. ein Schweizer Anbieter seinen Kunden ungehindert CHF 2.00 pro Papierrechnung verrechnet.

Es kann sich also gegebenenfalls lohnen, dem Mobilfunkanbieter Klauseln seiner AGB als unverträglich mit dem liechtensteinischen Recht entgegenzuhalten. Für den einzelnen Kunden stellt das Vorgehen gegen einen Mobilfunkanbieter allerdings ein mühsames und mitun-

ter kostspieliges Unterfangen dar, weshalb in Österreich regelmässig Konsumentenschutzorganisationen klagen. Der Einzelne kann wenig machen, ausser z. B. die Rechnung nicht zu bezahlen und es auf ein Verfahren ankommen zu lassen – oder den Anbieter zu wechseln (und auf bessere Behandlung hoffen). Auch kann das Amt für Kommunikation eingeschaltet werden, welches für die Kontrolle der AGB von Mobilfunkanbietern und die Schlichtung bei Streitigkeiten zuständig ist.

Christoph Büchel, Rechtsanwalt und Partner der Wilhem&Büchel Rechtsanwälte, Vaduz